

Objektyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **33=53 (1887)**

Heft 35

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LIII. Jahrgang.

Nr. 35.

Basel, 27. August.

1887.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Inhalt: Die Revision unserer Infanteriereglements. — Elniges über das Porengemiss für Kandaren und Trensen. — J. G. Vogt: Erinnerungen der ehemaligen Scharfschützen-Kompagnie Nr. 4 von Bern an die Grenzbesetzung in Graubünden im Jahr 1859. — Eidgenossenschaft: Ueber die Manöver der VI. und VII. Division 1887. Erkennungszeichen für gute Wasserfahrer. Bundesbeitrag für das Militärreiten in Langenthal. Ueber die spanischen Pensionen. Ein Experte für das Schulturnen in Bruxelles. Schweizer. Unteroffiziersfest. Appenzell I.-Rh.: Ausmarsch.

Die Revision unserer Infanteriereglements.*)

(Von A. Züricher, Oberst.)

In militärischen Kreisen wird gegenwärtig vielfach die Frage erörtert, ob mit Rücksicht auf die Grundsätze der neuern Feuertaktik Aenderungen an den schweizerischen Infanteriereglements erforderlich seien. Bevor wir diese Frage, deren Tragweite für die schweizerische Armee das Interesse auch der weitesten Kreise beansprucht, zu beantworten suchen, sehen wir uns im Falle, einige allgemeine Bemerkungen über die Bedeutung der Exerzierreglements vorauszuschicken.

Im Gegensatz zur angewandten Taktik, welche mit ihrer Berücksichtigung der wechselnden Terrain- und Gefechtsverhältnisse fortwährend an die Ueberlegung und Urtheilskraft appellirt, ist die Elementartaktik — die Reglementskenntniss — für den Einzelnen vorzugsweise Sache der Angewöhnung, des Drills. Durch diese Angewöhnung, diesen Drill müssen die Kommandos, Formen und Evolutionen der Elementartaktik so sehr in Fleisch und Blut der Truppen übergehen, dass jede Bewegung sozusagen instinktiv ausgeführt werden kann.

Von diesem Gesichtspunkte aus ist es klar, dass der praktische Werth der Exerzierreglements ganz wesentlich auf einer gewissen Stabilität beruht, und dass jede Veränderung, welche die alte Gewohnheit durchbricht und die Truppen unsicher macht, eine gewisse Gefahr in sich birgt. Blossen militärischen Experimenten, Liebhabereien und Schrullen zu lieb ändere man

*) Musste wegen Mangel an Raum längere Zeit zurückgelegt werden. D. Red.

deshalb kein Reglement, am allerwenigsten dasjenige einer Milizarmee, welche infolge ihrer kürzern Dienstzeit viel mehr Mühe hat, sich an etwas Neues zu gewöhnen.

Nur wo höhere Rücksichten — die Entwicklung der Taktik — eine Aenderung der Reglements wirklich nothwendig machen, entschliesse man sich dazu! Aber auch dann schiesse man nicht über das Ziel hinaus! Auch dann gebe man seinen conservirenden Standpunkt nicht preis, sondern beschränke die Aenderungen auf das Nothwendige und lasse dieselben, so viel als möglich, an das Alte und Gewohnte anlehnen. Dieses weise Masshalten allein macht es möglich, dass sich die Truppen, zumal Miliztruppen, auch in das Neue und Ungewohnte bald hineinleben.

Verlangen höhere taktische Rücksichten wirklich eine Aenderung unserer Infanteriereglements? Um diese Frage beantworten zu können, müssen wir mit wenig Worten auf die charakteristischen Merkmale der heutigen Taktik eingreten.

Die verschiedenen Faktoren, welche jeweilen die Entwicklung der Taktik beeinflussen — wie z. B. die Charaktereigenschaften und Lebensgewohnheiten, die Bildung und Zivilisation der Völker — werden in ihrer Wirksamkeit durch einen grossen Faktor weit überwogen: durch die Entwicklung der Waffentechnik. Nach den Erfindungen auf diesem Gebiet muss die Geschichte der Taktik in bestimmte Perioden eingetheilt werden, deren Grenzen markirt werden: durch die Erfindung des Schiesspulvers; durch die Erfindung des vorderladenden Bajonetgewehres; durch die Erfindung der Hinterladung resp. des Repetirsystems.

Es würde uns hier viel zu weit führen, wenn